

Verpflichtung der Sportvereine zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

– Inzidenzstufe 1 - Außensportanlagen –

Zur Nutzung der städtischen Sportstätten verpflichten sich die Bochumer Sportvereine zur Einhaltung der folgenden Regelungen:

- Auf den Außensportanlagen ist die gemeinsame Sportausübung **ohne Mindestabstand und mit Körperkontakt** für bis zu 100 Personen mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit sowie ohne Negativtestnachweis zulässig.
- Ebenfalls zulässig ist die gemeinsame **kontaktfreie Sportausübung** ohne Personenbegrenzung sowie ohne Negativtestnachweis.
- Zwischen verschiedenen Personengruppen oder allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig Sport auf einer Anlage treiben, ist dauerhaft der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Personengruppen gelten für den gesamten Tag und dürfen währenddessen nicht verändert werden.
- Die Nutzung der Umkleiden und Duschen sowie weiterer Gemeinschaftsräume ist unter Einhaltung der folgenden Hygienemaßnahmen zulässig:
 - Dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen
 - Ausreichende Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Handhygiene, insbesondere vor der Nutzung der Räumlichkeiten
 - Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern
 - Regelmäßige Reinigung von Kontaktflächen und aller Sanitärbereiche

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene oder Reinigung sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.

- Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt dort, wo die allgemeinen Vorschriften zum Mindestabstand nicht gesichert eingehalten werden können, insbesondere aber in Warteschlangen, an Verkaufsständen sowie Kassenbereichen. Innerhalb von Sanitäranlagen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ebenso verpflichtend.
- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien ist für bis zu 100 Personen ohne fest zugewiesenen Plätzen mit Negativtestnachweis (oder nachweislicher Immunisierung) und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig. Zwischen den Personen müssen die allgemeinen Vorschriften zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden. Vollständig immunisierte Personen können zusätzlich teilnehmen.
- Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien ist für bis zu 5.000 Personen, höchstens aber der Hälfte der Gesamtkapazität, auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen und sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- oder Stehplätze **auch ohne Negativtestnachweis** zulässig. Zwischen den Personen müssen die allgemeinen Vorschriften zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.

Verpflichtung der Sportvereine

zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

- Die Außensportanlagen werden den Vereinen zur Nutzung im Freizeit- und Amateursport im Rahmen der oben genannten Regelungen zur Verfügung gestellt. Der Platz ist frühestens mit Beginn der zugewiesenen Nutzungszeit des Vereins zu betreten und spätestens mit Ende der Nutzungszeit zu verlassen.
- Die Zulässigkeit des Betriebs von Gaststätten richtet sich nach den Regelungen des § 19 Coronaschutzverordnung. Bei Fragen können Sie sich unter coronaordnungsamt@bochum.de melden.

Stand: 27. Juli 2021

Verpflichtung der Sportvereine

zur Nutzung der Bochumer Sportstätten unter Corona-Bedingungen

Die beschriebenen Voraussetzungen werden kontinuierlich aktualisiert. Die Vereine sind für die Einhaltung der in der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW, im Infektionsschutzgesetz und der oben genannten Regelungen verantwortlich. Diese stellen den einzuhaltenden Mindeststandard dar. Es erfolgen stichprobenartige Überprüfungen zur Einhaltung der Maßgaben durch das Referat für Sport und Bewegung. Bei der Feststellung von Verstößen droht die sofortige Sperrung der betroffenen Sportstätte. Die Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt der Entwicklung der Infektionszahlen sowie des Verhaltens der Sporttreibenden auf den Außensportanlagen und kann auf Anweisung des Krisenstabes der Stadt Bochum widerrufen werden.

Die Vereine haben eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Regelungen (siehe unten „Kontaktdaten Verantwortliche/r“) zu benennen.

Die Kenntnisnahme der oben genannten Regelungen wird hiermit bestätigt.

Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Kontaktdaten Verantwortliche/r

Verein:

Vor- und Nachname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Den ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck schicken Sie bitte zurück:

- Per Fax an die 0234 / 910 1842
- Per E-Mail an sportstaettenvergabe@bochum.de
- Per Post an Stadt Bochum – Referat für Sport und Bewegung –
Westhoffstraße 17
44791 Bochum